

# Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
	15.09.2017		Anderding
Bernhard Schlor			
Bernhard Schlor	04.04.2018		nach Vorschlag der Gruppe
			Wagenverwender angepasst
AG Instandhaltung Anlage	18.04.2018		Finalversion
10			

Titel	Aktualisierung des Teil A Anlage 10 INSTANDSETZUNG - Unterkapitel 1 LAUFWERKE	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ÖBB	
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10	
Einreicher:	Bernhard Schlor	
Ort, Datum:	15.09.2017	
Kurzbeschreibung:	Die Einführung von Radsatzgeneratoren und Radsatzpumpen führt zu Anbauteilen an Radsätzen, die eine Verbindung zum Wagenkasten haben. Der neue Punkt soll die Handhabung solcher Radsätze beschreiben	

Seite 2/4 Änderungsantrag

### 1. Ausgangslage (lst)

### 1.1. Einleitung

Da Güterwagen in der Regel keine Energieverbindung zur Lokomotive haben besteht die Möglichkeit mit Radsatzgeneratoren (für elektrische), bzw. Radsatzpumpen (für hydraulische bzw. pneumatische) die benötigte Energie zum Betreiben von Wagenfunktionen zu erzeugen. Die Energie muss dann mit einer entsprechenden Verbindung zu einem Energiespeicher am Wagen bzw. zu den Verbrauchern weitergeleitet werden

### 1.2. Einleitung

-

### 1.3. Einleitung

Die Handhabung dieser neuen Verbindungen zwischen Wagenkasten und Radsatz sind nicht genormt und je nach Energieträger unterschiedlich ausgestaltet. Es ist für die Werkstattmitarbeiter nicht ersichtlich, ob die Verbindungen Radsatz-Untergestell Energielos sind oder ob spezielle Vorkehrungen getroffen werden müssen.

1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN
EN)?	

igwedgenein	□ia	folger	ide:

### 2. Sollzustand

2.1.	. Beseitung der Störung/des Problems (Soll)				

<sup>\* &</sup>quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

<sup>&</sup>quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

Seite 3/4 Änderungsantrag

## 3. Zusatz und/oder Aenderungen für den Änderungsantrag der Anlage 7 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge: Schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig Blau: Text neu Blau durchgestrichen: Text wird gelöscht

### Anlage 10, Kapitel A- INSTANDSETZUNG

Unterkapitel 1 LAUFWERKE Hinweise – zulässige Verfahren - Verbote:

1.36 Die Werkstatt darf beim Erkennen einer Verbindung zwischen Radsatz und Untergestell bzw. Drehgestell (elektrisch, hydraulisch, pneumatisch, .., ausgenommen Erdungsseile) die Verbindung nicht ohne Aus- und Einbauanweisungen des Halters trennen.

### 4. Begründung:

Es ist für die Werkstattmitarbeiter nicht ersichtlich, ob die Verbindungen Radsatz-Untergestell Energielos sind oder ob spezielle Vorkehrungen getroffen werden müssen. Falsche Handlungsweisen können zu Beschädigungen von Komponenten führen.

### 5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 2 (Durch Anwendung der Halter-Arbeitsanweisungen werden Beschädigung am Wagen und Radsätzen sowie eine eventuelle Verunreinigung der Werkstatt vermieden) Verwaltung: 4 (Informationen müssen eingeholt werden und die Arbeiter entsprechend unterwiesen

verwaltung: 4 (Informationen mussen eingenolt werden und die Arbeiter entsprechend unterwiesen werden)

Interoperabilität: 1 (Keine Auswirkung)

Sicherheit: 2 (Die Werkstatt führt die Arbeiten gemäß Hersteller- bzw. Halteranweisung aus)

Wettbewerbsfähigkeit: 2 (Innovationen sind rechtssicher abgedeckt)

Seite 4/4 Änderungsantrag

**6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag**Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein ☐ ja
Begründung: Keine Änderung des Sollzustands, Erhöhung der Handlungssicherheit der Werkstätten durch Erstellung einer Anweisung für neue Bauteile		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein
Begründung:		
Klarstellung der Handlungsweise. Keine Änderung der bestehenden Handlungsanweisungen		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:		
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja
-	de Gefährdung wird eines der nachfolgenden bakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewertungsstelle:		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]